

Märkisches Tageblatt



General-Anzeiger
für Witten und Umgegend.

Erkheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.
Innumeration werden die 7 gesonderten Beilagen mit 10 Pf. berechnet.

Monatenspreis (incl. der Beilagen): 1.80 Mark vierteljährlich, monatlich 60 Pf. bei Bestellung durch die Post.
Bei Abnahme auf der Post incl. Beilagen 2.20 Mk.

Was wieder erweckt werden muß!

In den sozialen und wirtschaftlichen Streitereien der letzten Jahre, in den Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in dem oft künstlich geschürten, theils durch ungünstige Geschäftsverhältnisse gestärkten Verdruss hat das Rechtsbewußtsein nicht unerheblichen Schaden gelitten, und das ist die allernachtheilichste Tatsache aus diesen Kampfsjahren. Ohne Rechtsbewußtsein im Volke kann kein Staat bestehen, kann auch schließlich kein Frieden unter den Staaten bestehen bleiben, die Pflege des Rechtsbewußtseins, die Achtung und Ehrung des Rechtes muß vor allem eine Aufgabe derer sein, die es wohl mit dem Staate und seinen Bürgern meinen. Konfession und politische Anschauungen sind verschieden, werden auch nimmer unter einen Hut zu bringen sein; aber die Achtung vor dem Recht sollte Allen gleich und Allen heilig sein. Die Achtung des Rechtes besteht heute nicht allein darin, daß man nicht stiehlt und betrügt, sie besteht auch in der Anerkennung jenes ungeschriebenen Rechtes, welches aus Arbeitsverträgen hervorgeht, sie besteht auch in der Achtung des Verhältnisses, welches sich auf Grund des Arbeitsvertrages gebildet hat. Die Anschauung muß vor allem sein, daß in einem solchen Verhältnis nur das Recht ist, was der betreffenden Partei gerade zum Vortheil gereicht. Das Recht ist Allen gleich, und wenn jemand durch Rechtsbruch eine ungünstige Stellung zu verschaffen sucht, so ist das erklärlich, aber trotzdem entschieden nicht zu billigen. Wort soll Wort sein, ehrlich soll das Erfüllte sein, ohne alle Hinterthüren und Nebengedanken. In dem Streit und der Aufregung der letzten Jahre ist nicht immer streng auf dieses Recht geachtet; viele Arbeiter haben dies unterlassen, aber auch mancher Arbeitgeber hat hinterher sich anders besonnen. Die Arbeiter hatten Unrecht, indem sie ohne vorherige Vereinbarung ihr Heim und durch den Arbeitsvertrag gegebenes Wort brachen, die Arbeitgeber nicht minder mit ihrem nachträglichen Befinden. Mögen die Verhältnisse, wie schon gesagt, vieles erklärlich, Manches verzeihlich sogar erscheinen lassen, in der Ordnung waren diese Dinge nicht, sie konnten auch nicht vorkommen, wenn allgemein ein festes Rechtsbewußtsein bestanden hätte. Auch die Ausrede ist nicht stichhaltig, daß man nur dann das Recht zu achten genötigt ist, wenn der andere Theil es achtet. Das führte schließlich wieder zum Faustrecht. Ueber Wahrung des Rechtes hat allein das Gesetz zu entscheiden, das Gesetz, welches von den berufenen Vertretern des Volkes in Gemeinschaft mit der Reichsregierung beschlossen ist. Im Deutschen Reiche kann Niemand machen, was er will, der deutsche Kaiser nicht, kein Fürst, kein Graf, kein Industrieller und kein Arbeiter; sammt und sonders haben sie sich dem Gesetz zu fügen, und das Gesetz beschützt den, der Recht hat.

Es ist eine ganz leere Ausrede, sagen zu wollen, daß von dem Gesetze nur die großen Leute Vortheil haben. Auch die Zufut kann irren, das ist richtig, aber wir haben in Deutschland zum Glück eine durchaus uneingeschränkte Rechtsprechung, die Jedem nach Möglichkeit sein Recht sichert. Wir haben auch in Deutschland eine öffentliche Meinung, die bereitwillig dem hilft, der im Rechte ist, und dann, glauben wir, haben die letzten Jahre doch wohl bewiesen, daß Kaiser Wilhelm nicht auf Rang und Stand sieht, wenn es sich darum handelt, gerechten Beschwerden zu entsprechen. Man soll doch nicht immer große Worte machen, die nicht gehalten werden können. In den letzten Jahren haben wir vielfach allerlei stürmische Szenen und Ausschreitungen gehabt, bei welchen die Theilnehmer die Welt erobert zu können glaubten. Und als dann der Strafgericht sein Urtheil sprach, da waren sie recht klein. Festhalten am Recht, getragen von einem festen Rechtsbewußtsein, das ist stets das Heilsamste; über Meinungsverschiedenheiten kann man sich ausgleichen, wo nicht, wird der bestehende Vertrag gelöst, und dann können beide Theile nach freiem Ermessen weiter zusehen, was sie anfangen wollen. Das Recht ist die Grundlage jedes Verhältnisses; was sollte wohl werden, wenn ihm ihm günstigen Augenblicke Jeder thun könnte, was er wollte? Schließlich liefen alle Menschen als arme Leute herum oder griffen zum Knüttel. Der Appell an die Gewalt ist regelmäßig eine ganz verzweifelte Sache. Wer Gewalt anwendet, der weiß, daß auch gegen ihn Gewalt angewendet wird, schon er nicht, so wird er wieder nicht geschont. Deutschland kennt die bekannten „Pariser Verlässe“ nicht aus eigener Erfahrung, und wir werden hoffentlich auch für immer damit verschont bleiben. Aber sie sind auch eine gute Lehre für Alle, welche meinen, mit dem Kopf durch die Wand rennen zu wollen. Eine uralte Erfahrung lehrt, daß die, welche vernichten

wollen, immer wieder von Andern vernichtet werden. Heute steht in Deutschland einem Jeden, der in seinem Rechte verletzt ist, der Rechtsweg frei, er wird stets Jemand finden, der seine Klagen anhört und vertritt, er muß nur den Versuch nicht scheuen. Es liegt auch in Deutschland Vieles nicht so, wie es liegen sollte, aber darin wird nichts geändert durch Rechtsbruch, sondern nur durch strenge Verfolgung des Rechtes und vor allem dadurch, daß Jeder achtet, was er zu achten hat, daß Niemand daran denkt, gegen einen Schwächeren sich zu erlauben, was sich nicht gehört. Deutschland ist groß geworden durch strenge Achtung des Rechtes, die strenge Achtung des Rechtes, auch des Menschen- und Arbeitsrechtes, wird uns auch den inneren Frieden zurückgeben. Für Willkür und Eigenwille ist heute kein Platz und soll auch kein Platz sein.

Rundschau.

* Fürst Bismarck und Eugen Richter. Wie man der Nat.-Ztg. berichtet, hat sich Fürst Bismarck neulich geäußert, daß er die Ansicht des Abg. Richter gegen ihn mit großem Vergnügen lese und einen neuen Beweis dafür dafür fände, daß er die richtigen Wege gegangen sei. Es wäre überflüssig, daß diese Angriffe und Verhöhnungen lediglich seinen guten Ruf als Staatsmann förderten; tatsächlich seien durch sie schon viele seiner früheren Gegner zu seinen Freunden gemacht worden. Es würde ihn tief betrüben und ihn mit ernstlicher Besorgnis erfüllen, wenn Herr Richter eines Tags seine Angriffe einstellen oder ihm gar Anerkennung bewiese.

* Der engere Ausschuss der Berliner Konferenz für Reform des höheren Schulwesens hat bezüglich der Gehalts- und Rangverhältnisse der Lehrer beschlossen, das Durchschnittsgehalt der Gymnasiallehrer dem der Richter der ersten Instanz gleich zu stellen, und das höchste Gehalt auf 6000 Mark und Wohnzulage auf 500 Mark zu erhöhen. Das Anfangsgehalt des Gymnasialdirektors soll mit 5400 Mark beginnen und bis 6000 Mark steigen. Große Schwierigkeiten verursachen bei der Regelung der Frage die städtischen Unterrichtsanstalten. Die Anstalten waren getheilt, ob man ein Gesetz erlassen solle, durch welches die Gemeinden gezwungen würden, die Erhöhung der Gehälter ganz nach der Norm der königlichen Anstalten eintreten zu lassen, oder auch ob nicht alle höheren Lehranstalten einfach zu verstaatlichen seien.

* Die gegenwärtigen Zustände in der Gestaltung der Kohlen- und Koksanlagen in unserem Bergbaubezirk, so schreibt die „All.-Westf. Ztg.“, sind geradezu eine Ironie auf alles, was bezüglich des Verhältnisses zwischen Staatsbahnverwaltung und Zechen geschrieben steht. Falls im Sommer bei den Zechen das Geschäft schlecht geht und die Beladung der gestellten Wagen sich auf nur ein Geringes über die festgesetzte Faust ausdehnt, so heißt es: Wagenstrammie zahlen! Geht das Geschäft so gut, daß die Beladung im Interesse der Eisenbahn bis auf das Minimum der Möglichkeit abgeführt werden muß und dieses Minimum: wird überschritten, so heißt es wiederum: Wagenstrammie zahlen! Tritt aber einmal ein starrer und andauernder Winter ein, so daß der Bedarf an Kohlen um einiges über das gewöhnliche Maß hinausgeht, dann sind überhaupt keine Wagen da und den Zechen geht die schöne Gelegenheit eines außerordentlich lebhaften Abfahrs an der Nase vorbei. Genußt darf aber dennoch nicht werden. Wehe der Zechen, die bei anderer Gelegenheit sich für die mangelhafte Behandlung rächen und irgendwie aus den Geleisen des herrlichen „Anschlußvertrages“ herausfahren möchte — sofort würde es heißen: Wir schneiden den Anschluß ab. Wir sollten meinen, daß gerade die Staatsbahnverwaltung, die die Zechen in ein so gefährliches Abhängigkeits-Verhältnis gebracht hat, auch die moralische Verpflichtung empfinden müßte, denselben bei guter Konjunktur und flottem Abzug die weiteste Möglichkeit zur Ausnutzung der günstigen Situation zu gewähren.

* Die Grundzüge der künftigen französischen Handelspolitik erscheinen in der Tagesordnung festgelegt, welche von der Pariser Deputiertenkammer in ihrer Montagsitzung, nach vorgängiger Verständigung mit der Regierung angenommen wurde. Bis auf eine verschwindend geringe Minderheit ist demnach die Kammer der Ansicht, daß mit dem bisherigen System prinzipiell gebrochen werden muß. Frankreich verlangt seine volle uneingeschränkte wirtschaftliche Handlungsfreiheit zurück und wird deshalb sämtliche Handelsverträge kündigen, die Zolltarifbestimmungen einschließen, und nur diejenigen fortbe-

stehen lassen, welche die Meistbegünstigungsklausel enthalten. Im einzelnen besteht der Wille, die den Handelsverträgen mit Belgien und der Schweiz angehängten Klauseln, besonders soweit sie den Durchgangsverkehr und die Handelsreisenden betreffen, aufrecht zu erhalten; engere Beziehungen sollen, außer mit den beiden obengenannten Staaten, auch mit Spanien gepflegt werden, damit nicht eine andere Macht an Frankreichs Stelle trete. Von der Kündigung ausgeschlossen erscheinen die Verträge mit Dänemark, Oesterreich-Ungarn und Rußland, weil sie die Meistbegünstigungsklausel enthalten und mit China und Mexiko, weil sie aus anderen Gründen für Frankreich vorteilhaft sind.

Im Wesentlichen stellt sich der Handelsminister Ribot und die ihm zustimmende Kammer hiermit auf dem Standpunkt des Vereins französischer Industrieller, welcher, ohne einem extremen prohibitivischen System zu huldigen, doch fordert, daß Frankreich sich in Zukunft doch nicht mehr durch Vertragsbestimmungen binden läßt, welche den Interessen der nationalen Industrie Eintrag thun. Der Verein hatte sich mit einer Eingabe an die Kammer gewendet, welche dreierlei forderte: 1. die Kündigung der Verträge mit angehängtem Tarif; 2. die Beibehaltung der Verträge mit der Meistbegünstigungsklausel, in der Voraussetzung, daß der Minimaltarif ein unerschütterlicher ist, unter dessen Positionen die Regierung unter keinen Umständen heruntergehen wird; 3. den Abschluß neuer Verträge nur mit der Maßgabe, daß derselbe eine die erfolgt, also mit jederzeitiger Kündbarkeit etwa binnen Jahresfrist.

Die Freihandelspresse befindet sich in großer Aufregung und prophetisch der wirtschaftlichen Zukunft des Landes alles mögliche Unheil. Die extremen Protectionisten hinwiederum hätten am liebsten gesehen, daß man vollständig reine Bahn machte und alle, auch die mit der Mehrbegünstigungsklausel versehenen Verträge kündigte; das rechte Wort fand diesmal der bekannte reaktionäre Deputierte Cassagnac, indem er sein volles Einverständnis mit dem Standpunkte des Ministers Ribot erklärte und dies damit motivierte, daß, wenn es sich um die Interessen des Landes handle, es in der Kammer keine Vorbehalten und keine Opposition gebe. Diese Worte fanden den Beifall der gesammten Rechten, und bekundeten eine Gesinnung, die der Regierungssopposition eine moralische Kränkung von solcher Nachhaltigkeit verleiht, wie sie der eifrige französische Patriot nicht besser zu wünschen vermöchte. Dieses lebendige Gefühl für die Forderungen des Gemeinwohlens, und die bereitwillige Unterordnung von Parteieressen und Parteidoktrinen gehört zu den glänzendsten Seiten des modernen Frankreich und verdient wohl, auch anderswo zur Nachahmung beherzigt werden.

* Aus Pine Ridge wird amtlich gemeldet, daß General Miles in seinen Unterhandlungen mit den Indianern Folgendes vereinbart hat: Die feindseligen Indianer verlassen ihr gegenwärtiges Lager und schlagen ihre Zelte westlich von White Clay Bach, weniger als eine halbe Meile von der Agentur, auf. Sie liefern ihre Waffen den Hauptlingen aus, welche sie dem Agenten übergeben werden. Die Hauptlinge sollen sich bestreben, die jüngeren Männer zu beherrschen, und wenn ihnen dies nicht gelingt, sollen sie diejenigen verhaften, welche sich weigern, sich als gute Indianer zu benehmen, und den Agenten übergeben. General Miles verlangte ferner die Anlieferung der Mörder des Lieutenant Casey, welchem Gesandte die Hauptlinge nachzugeben versprochen. Der General, der mit diesem Ergebnis zufrieden ist, hatte den Hauptlingen eine mehrtägige Frist (seit dem 15. d. M.) zur Einlösung ihrer Versprechungen bewilligt, als Beweis des Wohlwollens mehrere tausend Pfund Mehl und mehrere hundert Pfund Kaffee und Zucker ins Indianerlager gesandt. Er hat die Beschwerden der Indianer bezüglich der Verletzung der mit ihnen geschlossenen Verträge in Erwägung gezogen und eine getreue Beobachtung dieser Verträge künftighin verbürgt. Die Hauptlinge kehren friedfertig mit der ihnen zu Theil gewordenen freundlichen Behandlung nach ihrem Lager zurück. Der Aufstand unter den Sioux-Indianern darf jetzt als beendet betrachtet werden. Einige kleine Banden dürfen noch zu schaffen geben, aber die große Mehrheit der Sioux haben ihren Kriegspuk abgelegt und ihre Zelte in der Nähe der freundlichen Indianer am White Clay-Bach aufgeschlagen.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

18. Sitzung vom 21. Januar.

Am Regierungstisch: Dr. Miquel, v. Heyden Dr. v. Goltz u. a.

Präsident v. Köhler eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr mit der Bitte um Ermächtigung, Sr. Majestät dem

König im Namen des Hauses Glückwünsche zu überbringen. Die Ermächtigung wird erteilt.

Eingegangen: Gesetzentwurf zur Ausführung des § 9 des Gesetzes betreffend die Einstellung der Leutnants aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen vom 22. April 1876. Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Kircheneinkommen- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1888. Antrag v. Hilow (Brandenburg) betreffend die Gültigkeit der Jagdscheine. Antrag Korch betreffend Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen. Interpellation Mottz betreffend Auswanderung nach Brasilien.

Sodann wird in einmaliger Beratung der Nachweis über die Verwendung des in dem Etat der Eisenbahnverwaltung dargelegenen Dispositionsfonds von 1.500.000 M. für erledigt erklärt.

Es folgt die Beratung des Antrags Richters (frei.) die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, Auskunft zu erteilen: 1. über die seit 1867 in Preußen begründeten Fideikommissionen; 2. über den Betrag der bei der Veräußerung der Fideikommissionen aufkommenen Stempelgebühren; 3. darüber, ob und in welchen einzelnen Fällen ein Erlaß der Stempelgebühren stattgefunden hat.

Zur Begründung des Antrags führt Abg. Richter (frei.) aus: Das preussische Stempelsteuergesetz von 1822 enthält die Bestimmung, daß bei der Bildung von Fideikommissionen 5 Prozent des Wertes der Fideikommission als Stempelsteuer an den Staat zu entrichten sind. Es hat in der Öffentlichkeit verlautet, daß dem früheren Minister v. Lucius zur Zeit als er noch amtierte, bei der Bildung von zwei Familien-Fideikommissionen der Stempelsteuerbetrag im Geheimen erlassen worden sei. Ich leugne, daß es ein Recht der Regierung gibt, von einer allgemein verbindlichen und gesetzlich angeordneten Steuerpflicht zu erheben. Die Gesetzgebung ist seit Erlass der Verfassung nicht mehr ein Vorrecht der Krone, sondern sie wird von dem Monarchen in Verbindung mit dem Landtag gemeinschaftlich geübt. In der öffentlichen Meinung versteht man es, wenn einem armen Manne, der ohne Verschulden einen Verlust erlitten hat, dieser Verlust niedergeboren wird, aber die öffentliche Meinung urtheilt streng über die allgemeine Durchführung der Steuerpflicht. Man sollte sich freuen, daß eine solche strenge Beurteilung, auf die man sich ja bei neuem Gesetze jetzt gerade wieder berufen hat, noch vorhanden ist. Man empfindet es schon als ein Vergerniß, wenn die Steuerbefreiungen beispielsweise der Reichsunmittelbaren fortbestehen. Die Verfassungsgrundlage sagt: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.“ In der Straftatistik des letzten Jahres sind im Reich wegen Falschfälschung des bei der Branntwein-, bei der Brauereier-, den Reichsstempelabgaben, der Tabaksteuer, überhaupt wegen aller Zuwiderhandlungen gegen Steuererhebung des Reiches im ganzen 18.156 Personen verurtheilt worden. Die von diesen 18.156 Personen hinterlegten Steuerbeträge machen in ihrer Gesamtheit nur 70.531 Mark aus. (Hört, hört! links.) Es waren demnach 18.156 Personen verurtheilt, und hier wird ein höherer Betrag als der Gesamtbetrag dieser 18.000 Prozesse einfach im Wege der Gnade einer Veron erlassen, die offenkundig zu den Millionen gehört, in einem Augenblick, wo der Reich durch Erbschul noch eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Da muß man doch schließlich sagen, wenn es in diesem Fall gerecht fertig sein soll, einen Stempel zu erlassen, in welchem Falle soll es denn überhaupt künftig noch gerechtfertigt sein, einen Stempelbetrag zu erheben? (Sehr richtig! links.) Ich kann also mein Urtheil nur dahin zusammenfassen, daß hier in diesem Falle ein Mißbrauch der Regierungsgewalt vorliegt, eine grobe Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins (schlechter Widerspruch rechts; sehr wahr! links), und, meine Herren, wenn die Regierung nicht im Stande ist, die Sache selbst in einem milderen Licht erscheinen zu lassen, dann möchte ich wenigstens die Hoffnung damit verbinden, daß solche Vorurtheile sich in Zukunft nicht mehr wiederholen, weil sie nicht geeignet sind, das Ansehen der Regierung, die Autorität der Gesetzgebung zu erhöhen. (Beifall der Rechten links; Zischen rechts.)

Finanzminister Dr. Miquel: M. S., wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß ein Mißbrauch der Regierungsgewalt in diesem Falle vorliegt, den der Antragsteller wesentlich im Auge gehabt hat, so wird vor allem die erste Aufgabe sein, die rechtliche Lage der Sache klar zu stellen. M. S., wenn der Antragsteller fragt, auf Grund welches ausdrücklichen Gesetzes die Krone oder die Staatsregierung ermächtigt ist, herabgesetzte Stempelbefreiungen zu gewähren, so kann ich ihm diese Frage nicht beantworten. Ein ausdrückliches Gesetz, das allgemein der Krone ein solches Gnadenrecht zuerlei, gibt es nicht und braucht es auch nicht zu geben für den, der die Geschichte des preussischen Staates und namentlich seines Staatsrechtes kennt. (Sehr wahr! rechts.) Der Landtag hat dieses Recht der Krone niemals bestritten. Steuerbefreiungen in specie sind nicht etwa bloß in dem verborgenen Inhalt der Verträge, sondern in der Verfassung vielfach auch in der Gesetzgebung, in der Gesetzgebung durch kgl. Ordres eingeführt und bekannt gemacht, und ich kann mich nicht eines einzigen Falles erinnern, wo hiergegen seitens der Presse, in der öffentlichen Meinung oder im Landtage irgend ein Widerspruch erhoben wäre. Alle höhern Gerichte des Landes erhalten Kenntnis von solchen durch königliche Cabinetsordres stattgefundenen Ermäßigungen oder gänzlichen Erlassen des Stempels. Demgemäß erkennt das Gericht über die Gültigkeit und gültige Verfassung der Fideikommission. Niemals hat ein Gericht in Preußen die Zulässigkeit herabgesetzter Erweise bestritten oder bemängelt und niemals den Versuch gemacht, einen auf diese Weise erlassenen Stempel steuerfrei einzusehen, was es doch sonst schuldig und verbunden gewesen wäre. Es ist gewiß anzuerkennen, daß ein Kronrecht nur als ein wirkliches Gnadenrecht gehandhabt werden soll. Die das Begnadigungsrecht nicht dahin führen kann, für bestimmte Vergehungen das Strafgebot außer Kraft zu setzen, so wird auch auf civilrechtlichem Gebiete stets nur mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit von solchen Rechten Gebrauch zu machen sein. Wenn der Antragsteller daneben von einem erlassenen Betrage von 100.000 Mark gesprochen hat, so ist auch dies irrt, denn es handelt sich thatsächlich nur um den Erlaß von etwas mehr als 30.000 Mark. Der Minister Lucius ist in dem

1997

